

## Hinweise zur Ablieferung elektronischer Pflichtexemplare an die ULB Münster

Unkörperliche Medienwerke (elektronische Publikationen, Netzpublikationen) werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) abgestimmt mit körperlichen Medienwerken (Druckwerke, CD und DVD mit Text und besprochen) als Pflichtliteratur gesammelt. Unkörperliche Medienwerke sollen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster (ULB) als Pflichtbibliothek für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster unter zwei Voraussetzungen abgeliefert werden:

1. Wenn ein unkörperliches Werk auch in körperlicher Form erscheint, dann ist nur eine Version ablieferungspflichtig. Die elektronische Ausgabe soll abgeliefert werden, wenn der Bibliothek das Recht eingeräumt wird, sie öffentlich und unentgeltlich zur Benutzung im Internet zugänglich zu machen. Pflichtlieferanten, die diese öffentliche Nutzung nicht wünschen, sollen nicht die unkörperliche, sondern die körperliche Ausgabe der Publikation als Pflichtstück abliefern. Diese Entscheidung der NRW-Landesbibliotheken beruht auf § 4 Abs. 2 [Pflichtexemplargesetz NRW](#).

2. Werke, die ausschließlich in elektronischer Form erscheinen, sollen der ULB in dieser Form als Pflichtstücke abgeliefert werden. Diejenigen unkörperlichen Pflichtexemplare, für die die ULB bei der Ablieferung nicht das Recht erhält, sie im Netz öffentlich und unentgeltlich zugänglich zu machen, werden an speziell konfigurierten Leseplätzen nur in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung gestellt.

Für die Ablieferung unkörperlicher Medienwerke ist weiterhin zu beachten:

3. Zum jetzigen Zeitpunkt sollen elektronische Publikationen an die ULB abgeliefert werden, die in den Formaten pdf und epub erscheinen. Per zip können zugehörige Objekte in anderen Formaten oder mehrere Dateien gebündelt abgeliefert werden, auf Anforderung der Bibliothek auch Werke in anderen Formaten.

4. Von der Pflichtablieferung sind bestimmte Dokumente ausgenommen. Hierzu gehören gewerbliche Medien wie Werbung, private Schriften, Verschluss- und innerdienstliche Drucksachen, Publikationen mit weniger als vier Seiten Umfang, Pressemitteilungen und, Newsletter oder elektronische Werkzeuge und Plattformen (vgl. § 5 [Pflichtexemplargesetz NRW](#) und Nr. 3.1 NRW-Erlass [Abgabe amtlicher Veröffentlichungen](#)).

5. Für die Abgabe unkörperlicher Medienwerke steht ein [Ablieferungsformular](#) auf der Startseite des ULB-Pflichtportals [Westfalica electronica](#) zur Verfügung. Nach einer einmaligen Registrierung kann die Ablieferung entweder per Dateitransfer an die ULB oder durch Angabe einer Dokumentenadresse zur Abholung durch die ULB erfolgen. Alternativ können Dokumente auch als Anhang zu einer E-Mail abgeliefert werden, was grundsätzlich aber nur bei einmaliger oder seltener Abgabe erfolgen soll.

[Veröffentlichungsdatum]

Bei Rückfragen steht die [Pflichtstelle](#) der ULB Münster zur Verfügung.